



Präambel

Alle Personenbezeichnungen in der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie gelten im Sinne der Gleichberechtigung sowohl in ihrer männlichen als auch der weiblichen Form, obgleich aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur eine genannt ist.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Tanzsport-Club „Capitol“ Bremerhaven e.V.* (TC Capitol Bremerhaven e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven mit dem Namen *Tanzsport-Club Capitol Bremerhaven e.V.* (TC Capitol Bremerhaven e.V.) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Gesellschaftstänze und der Fitnesserhaltung auf der Grundlage des Amateurgedankens. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Betätigung der Vereinsmitglieder in der Abteilung Tanz und der Abteilung Fitness. Deshalb betreibt der Verein diese zwei Abteilungen. Beide Abteilungen werden vom Vorstand geleitet. Der Jugendarbeit ist dabei besondere Beachtung zu schenken.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat a) aktive Mitglieder, b) fördernde Mitglieder, c) Ehrenmitglieder.
- (2) Die aktiven Mitglieder betreiben die Gesellschaftstänze und Fitnesserhaltung.
- (3) Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein und seine Ziele, ohne sich im Sinne des Abs. 2 aktiv zu betätigen.
- (4) Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise um den Tanzsport oder den Verein verdient gemacht. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, ernannt. Sie sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe, Art und Fälligkeit der Beiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung.



(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Sie sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen er angehört, zu beachten. Sie haben alles zu unterlassen, was den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus. Der Aufnahmeantrag ist bei nicht voll geschäftsfähigen Antragsstellern von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit, für den Antragsteller zu den Beitragszahlungen. Vollendet das minderjährige Mitglied das 18. Lebensjahr, geht die Pflicht zu Beitragszahlungen auf dieses über.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Bei einer Aufnahme gilt das Mitglied als mit dem Tage des Eingangs des Aufnahmeantrages auf der Geschäftsstelle des Vereins eingetreten. Das Mitglied darf bereits unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch den Vorsitzenden ab der Stellung des Aufnahmeantrages am Vereinsbetrieb teilnehmen.

(4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller die Entscheidung des Vorstandes schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet a) durch Austritt, b) durch Ausschluss, c) durch Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. März, 30. Juni, 30. Sept. oder 31. Dez. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vor dem Tage, zu dem der Austritt erfolgen soll, auf der Geschäftsstelle eingegangen sein. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend. Der Vorstand kann im Einzelfall von dieser Bestimmung Ausnahmen zulassen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gröblich oder hartnäckig gegen die Mitgliedspflichten verstößt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluss gilt als zum Ende des Monats erfolgt, in dem dem Mitglied die Entscheidung des Vorstandes mitgeteilt worden ist. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Abs. 3 kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muss binnen eines Monats seit Bekanntgabe der Vorstandentscheidung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Durch Tod endet die Mitgliedschaft sofort. Die Beiträge sind bis zum Ende des Sterbemonats zu zahlen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Jugendversammlung
- c) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenfassung der Mitglieder vom vollendeten vierzehnten Lebensjahr an.
- (2) Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie soll im zweiten Quartal eines Geschäftsjahres einberufen werden. Wahlen und/oder Bestätigungen von Vorstandsmitgliedern finden alle vier Jahre statt. Blockwahlen sind zulässig. Außer der Hauptversammlung durch Satzung oder Gesetz übertragenen Aufgaben sind ihre Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahlen und Bestätigungen von Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme des Jugendwartes;
 - d) Satzungsänderungen und Beschlussfassung über Anträge;
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie über die Art und Höhe der Beiträge;
- (4) Außer der Hauptversammlung sind weitere Mitgliederversammlungen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, wobei Grund und Zweck des Verlangens anzugeben sind, einzuberufen.
- (5) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie soll den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern auch als zugestellt, sobald der Termin und die Tagesordnung durch öffentlichen Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben wurde.
- (6) Mitgliederversammlungen sind in jedem Falle beschlussfähig. Stichtag ist für die Abs. 1, 2 und 4 der erste Tag des laufenden Geschäftsjahres.
- (7) An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind die anderen Organe des Vereins gebunden. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und dem von der Versammlung bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist der Wortlaut des Protokolls bekanntzumachen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten und noch zur Kandidatur bereit sind.
- (10) Die Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handerheben. Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.



(11) Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen drei Tage vor dem Termin bei dem Vorsitzenden eingegangen sein. Die Anträge werden spätestens eine Stunde vor der Versammlung im Versammlungslokal ausgelegt. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ihre Dringlichkeit beschließt.

(12) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer/Pressewart
- e) Organisationsleiter
- f) Geschäftsführer
- g) Sportwart
- h) Jugendwart

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen übertragen sind.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 27 BGB kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied auch vor der nächsten Hauptversammlung durch eine Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Legt ein Vorstandsmitglied in der Hauptversammlung sein Amt nieder oder findet sich für seine Bestätigung keine Mehrheit, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. 3 widerrufen, so nimmt die Mitgliederversammlung die Neuwahl vor.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen vorzeitig aus, kann der Vorstand eines der anderen Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch betrauen. Scheiden mehr als 2 Vorstandsmitglieder vorzeitig aus oder will der Vorstand nicht nach Satz 1 verfahren, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Nachwahlen durchzuführen sind.

(6) In Abweichung von Abs. 3 wird der Jugendwart von der ordentlichen Jugendversammlung gewählt bzw. bestätigt. Mit dieser Maßgabe gelten für den Jugendwart die Bestimmungen für die übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Die Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist die Zusammenfassung der Mitglieder bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr.

(2) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt, jedoch immer im gleichen Jahr wie die Hauptversammlung. Sie ist vor der Hauptversammlung einzuberufen.

(3) Für die Jugendversammlung gelten die Vorschriften § 7 Abs. 4 bis 11 entsprechend.



§ 10 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen. Der Vorstand kann Aufgaben auf Ausschüsse verteilen; die Leiter der Ausschüsse müssen vom Vorstand bestellt werden.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes aufzunehmen sind.
- (4) Der Vorstand darf die von der Hauptversammlung im Haushaltsplan beschlossenen Ausgabensätze überschreiten, wenn diesen Mehrausgaben entsprechende Mehreinnahmen gegenüberstehen. Ansonsten darf der Vorstand von dem beschlossenen Haushaltsplan nur in besonders begründeten Fällen abweichen; hierüber ist der nächsten Hauptversammlung im Kassenbericht Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende des Vereins.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) In der Hauptversammlung sind jeweils zwei Kassenprüfer zu wählen. Alternativ kann der Vorstand eine autorisierte Institution mit der Kassenprüfung beauftragen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Sie überprüfen die Kassenberichte für die bis zur nächsten Hauptversammlung abgelaufenen Geschäftsjahre und die Kassenführung des Vorstandes. Über die Tätigkeit erstatten sie der nächsten Hauptversammlung Bericht. Abweichungen vom beschlossenen Haushaltsplan sind in dem Bericht gesondert zu erwähnen.

§ 13 Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten, ohne dass der Verstoß zum Ausschluss führt, kann der Vorstand
- a) einen Verweis aussprechen;
 - b) das Mitglied bis zur Dauer von einem Jahr von der Teilnahme an Veranstaltungen und der Nutzung von Einrichtungen des Vereins ausschließen;
 - c) das Mitglied für sportliche Wettkämpfe bis zur Dauer von einem Jahr sperren.
- (2) Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 u. 4 gelten entsprechend.
- (3) In Eilfällen kann der/die Vorsitzende bis zur Dauer von zwei Wochen vorläufige Maßnahmen nach Abs. 1 b) und c) anordnen.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen. Die Einladung zu dieser Versammlung muss den Mitgliedern einen Monat vor dem Termin schriftlich zugehen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Diese Versammlung ist stets beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss muss mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins der Stadt Bremerhaven zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Bremerhavener Sports zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Durch die Mitgliederversammlung vom 04.06.2016 wurde die bisherige Vereinssatzung geändert und neu gefasst. Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinssatzung.